

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015142/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Wülknitz	Sitzung am: 04.11.2015 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015142/2
	Az.:	erstellt am: 15.10.2015

Betreff

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.11.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.11.2015	
2	04.11.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	04.11.2015	
3	05.11.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	05.11.2015	
4	09.11.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	09.11.2015	
5	10.11.2015: Ortschaftsrat Merzien		
6	11.11.2015: Ortschaftsrat Arensdorf		
7	01.12.2015: Hauptausschuss		
8	10.12.2015: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund von Wahleinsprüchen seit dem 15.06.2015 keinen ernannten Oberbürgermeisters. Zwar handelt es sich bei einer Wahlanfechtung um einen besonderen Umstand. Ein längerer Ausfall des Hauptverwaltungsbeamten ist aber auch aus anderen Gründen denkbar.

Derzeit ist auf der Grundlage des bisherigen § 8 der Hauptsatzung ein allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Bei Vertretungsperioden, die sich über mehrere Monate erstrecken, ist davon auszugehen, dass auch der Vertreter urlaubsbedingt oder durch Krankheit ausfällt. Für diesen Fall besteht gegenwärtig keine allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

Selbst in solchen Situationen bleibt die Verwaltung weitgehend handlungsfähig, weil eine Vielzahl einzelner Befugnisse auf die Fachämter übertragen sind. Auch der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt gemäß § 73 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) möglich. Gleichwohl ist in solchen Situationen die Vertretung nur lückenhaft sichergestellt, weil es sich um eine punktuelle und nicht um eine allgemeine Vertretung handelt. Wichtige Funktionen des Hauptverwaltungsbeamten, die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergeben, können nicht wahrgenommen werden, wenn sowohl der Oberbürgermeisters als auch sein allgemeiner Vertreter verhindert sind. Beispielhaft seien hier die Pflichten aus § 65 KVG LSA, insbesondere die Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Vertretung (bspw. die Ausfertigung von Satzungen), die Unterrichtung der Vertretung und die Eilbefugnisse sowie aus § 66 KVG LSA die Leitungs- und Vorgesetztenfunktion genannt.

2. Änderung der Hauptsatzung

Um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch unter solchen ungewöhnlichen Umständen bestmöglich sicherzustellen, bietet es sich an, künftig nicht nur einen Vertreter sondern stattdessen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter zu wählen. Rechtsgrundlage der allgemeinen Vertretung ist § 67 Abs. 1 KVG LSA:

§ 67. Allgemeine Vertretung. (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

§ 67 Abs. 1 KVG LSA erwähnt zwar nur die Wahl eines Vertreters. Dies bedeutet aber lediglich, dass (mindestens) ein Vertreter gewählt werden muss. Auf die Wahl eines Vertreters kann also nicht verzichtet werden. Diese Vorschrift regelt jedoch nicht zugleich eine Obergrenze, so dass nur ein Vertreter gewählt werden dürfte. Dies ergibt sich aus § 67 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Danach ist es durchaus möglich, dass eine Gemeinde mehrere allgemeine Vertreter hat.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung des § 8 der Hauptsatzung. Dieser hat bislang folgende Fassung:

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

Um einen 2. Vertreter wählen zu können, soll § 8 Hauptsatzung folgende Fassung erhalten:

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. Das Vorschlagsrecht hat der Oberbürgermeister.

Satz 1 entspricht bis auf die Bezeichnung als 1. Vertreter der bisherigen Regelung. Satz 2 ermöglicht es nun dem Stadtrat, nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung einen 2. Vertreter zu wählen. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht (Kann-Regelung). Die Reihenfolge der Vertreter ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung als 1. Vertreter und 2. Vertreter als auch aus dem Wortlaut des Satzes 2. Denn danach wird der 2. Vertreter für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters gewählt. Nur wenn der Oberbürgermeister und sein 1. Vertreter verhindert sind, hat der 2. Vertreter die Funktion des allgemeinen Vertreters wahrzunehmen. Satz 3 beinhaltet wie bisher das Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters, das jetzt sowohl für den 1. Vertreter als auch für den 2. Vertreter gilt.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§

10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1.pdf